

## ***Newsletter-Recht***

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Beiträge von Selbstständigen für freiwillige Krankenversicherung im Jahr 2011 .....	2
BAG: Befristung von Arbeitsverträgen während der Probezeit .....	2
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
„c/o Adresse“ als inländische Geschäftsanschrift einer GmbH .....	3
GmbH-Recht.....	3
GmbH-Recht.....	3
Gebührensätze des Handelsregisters - Änderungen zum Jahresbeginn .....	3
Bilanzoffenlegung: Datum der Feststellung.....	4
Übergang der UG (haftungsbeschränkt) in die GmbH .....	4
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>4</b>
Keine Marke bei üblichen dekorativen Elementen .....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>5</b>
Anforderungen an die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften .....	5
Verantwortung für Produktdarstellung im Internet .....	5
Gewährleistungsausschluss beim Verbrauchsgüterkauf über eBay nicht möglich .....	5
Internet-Auktion; BGB-InfoV – Verweis eines Händlers auf eBay-AGB nicht ausreichend ..	5
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>6</b>
Irreführende Angabe bei "Jahreswagen - 1 Vorbesitzer/1. Hand" .....	6
Unzulässige Werbung mit der Bezeichnung "Jahreswagen".....	6
Telefonbucheintrag und Chance auf Kosteneinsparungen rechtfertigen keine Werbeanrufe .....	6
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>7</b>
Handelsvertreterrecht .....	7
Vorzeitige Kündigung eines Dienstleistungs-Vertrags.....	7
Handelsvertreterrecht auf Handelsvertreterausgleich auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern.....	7
Neue Robinsonliste – Irreführende Faxwerbung .....	7
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>8</b>
„FIT FÜR ... Recht in der Werbung“ .....	8

## Arbeitsrecht

### Beiträge von Selbstständigen für freiwillige Krankenversicherung im Jahr 2011

Für freiwillig bei einer Krankenkasse versicherte hauptberuflich Selbstständige gelten besondere gesetzliche Vorschriften. Danach ist für diesen Personenkreis als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung heranzuziehen.

Von dieser sich am Höchstbeitrag orientierenden Bemessung der Beiträge für hauptberuflich Selbstständige kann bei Nachweis niedrigerer Einnahmen abgewichen werden. Der Beitragsbemessung ist dann das tatsächliche durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde zu legen; mindestens ist jedoch als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen.

Arbeitslose, die eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit aufnehmen, können bei einem Antrag vor dem 01.07.2006 vom Arbeitsamt nach den Bestimmungen des § 421 I SGB III einen Existenzgründerzuschuss (ExGrZusch) erhalten. Für die Bezieher eines solchen ExGrZusch ist bestimmt worden, dass als beitragspflichtige Einnahme mindestens der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen ist.

Somit ergeben sich für freiwillig bei einer Krankenkasse versicherte hauptberuflich Selbstständige und Existenzgründer für das Jahr 2011 infolge der Rechtsangleichung des Beitrittsgebiets an das Bundesgebiet für das gesamte Bundesgebiet folgende Bemessungsgrundlagen:

Art der Einstufung	täglich	monatlich
Regeleinstufung	123,75 €	3.712,50 €
Mindestbemessungsgrundlage	63,88 €	1.916,25 €
Existenzgründer und bedürftige Selbstständige	42,58 €	1.277,50 €

Die Höhe des Beitrags zur freiwilligen Versicherung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage und dem von der Bundesregierung festgesetzten ermäßigten Beitragssatz von 14,6 v. H.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung wird auch für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung angesetzt, der Beitragssatz beträgt einheitlich 1,95 v. H. im gesamten Bundesgebiet. Soweit der Selbstständige das 23. Lebensjahr vollendet hat und kinderlos ist, hat er zusätzlich den Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v. H. der Bemessungsgrundlage zur Pflegeversicherung abzuführen.

Sofern ein Selbstständiger wegen der Höhe seiner Einnahmen die freiwilligen Beiträge nach seiner Auffassung nicht nach der Regeleinstufung zahlen kann, sollte er sich an die Krankenkasse wenden und die niedrigeren Einnahmen nachweisen, um damit eine andere Bemessungsgrundlage zu erreichen.

(Quelle: Der Betrieb Nr. 01 vom 07.01.2011)

### **BAG: Befristung von Arbeitsverträgen während der Probezeit**

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist nicht nach § 14 I 2 Nr. 5 TzBfG gerechtfertigt, wenn die vereinbarte Dauer der Erprobungszeit in keinem angemessenen Verhältnis zu der in Aussicht genommenen Tätigkeit steht. Im Allgemeinen reichen sechs Monate Erprobungszeit aus. Einschlägige Tarifverträge können Anhaltspunkte geben, welche Probezeit angemessen ist. Längere Befristungen zur Erprobung auf Grund besonderer Einzelfallumstände sind möglich. Der berechtigte Wunsch des Arbeitgebers, die Eignung eines

Arbeitnehmers zu erproben, kann nicht losgelöst von dessen für die Arbeitsleistung relevanten persönlichen Fähigkeiten betrachtet werden. Gezielte tätigkeitsbegleitende Unterstützungsmaßnahmen - beispielsweise durch eine Arbeitsassistenz - können auch eine länger als sechs Monate andauernde Erprobungsdauer rechtfertigen (Urteil vom 02.06.2010, Az.: 7 AZR 85/09).

## **Gesellschaftsrecht**

### **„c/o Adresse“ als inländische Geschäftsanschrift einer GmbH**

Eine der großen Erleichterungen des MoMiG war die Einführung der Pflicht für GmbHs, eine inländische Geschäftsanschrift ins Handelsregister eintragen zu lassen. Damit kann man seit dem 31.10.2009 - dem Ende der Übergangsfrist - bei fast allen Gesellschaften unproblematisch und online feststellen, wo sie zu erreichen sind oder wo man jedenfalls wirksam zustellen kann. Hierfür kann auch eine „c/o -Anschrift“ ausreichen (OLG Rostock vom 31.05.2010 - 1 W 6/10). Dies ist nämlich gerade dann der Fall, wenn die „c/o-Adresse“ materiell die an die inländische Geschäftsanschrift gestellten Voraussetzungen erfüllt, wenn also die GmbH unter dieser Anschrift einen Geschäftsraum erhält oder es sich dort um die Anschrift der Wohnungsadresse des gesetzlichen Vertreters oder eines Zustellungsbevollmächtigten handelt. Dies sah das Gericht im vorliegenden Fall als nicht erfüllt an, denn die „c/o-Anschrift verwies auf ein Unternehmen, das als Geschäftszweck, Ankauf und Sanierung sowie Abwicklung insolvenzbedrohter GmbHs angab. Daher sah das Gericht eine zuverlässige Zustellung von Schriftstücken als nicht gewährleistet an und versagte die Eintragung der „c/o-Anschrift“.

### **GmbH-Recht**

- a) Legt der einzige Geschäftsführer einer GmbH sein Amt nieder, ist eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage mangels gesetzlicher Vertretung unzulässig.
- b) Wird während eines Prozesses die beklagte GmbH im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit gelöscht, bleibt sie parteifähig, wenn der Kläger substantiiert behauptet, es sei bei der Gesellschaft noch Vermögen vorhanden.

(BGH-Urteil vom 25.10.2010, Az.: II 2 R 115/09)

### **GmbH-Recht**

Der Geschäftsführer einer GmbH hat nach Widerruf seiner Bestellung bei fortbestehendem Anstellungsverhältnis grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in einer seiner früheren Tätigkeit vergleichbaren leitenden Funktion. Etwas anderes kann gelten, wenn sich dem Anstellungsvertrag eine dahingehende Vereinbarung entnehmen lässt.

(BGH-Urteil vom 11.10.2010, Az.: II 2R 266/08)

### **Gebührensätze des Handelsregisters - Änderungen zum Jahresbeginn**

Mit Wirkung zum 01.02.2011 hat sich die Berechnung und die Höhe der Gebührensätze bei Eintragungen in das Handelsregister umfassend geändert. Die am 26.11.2010 vom Bundesrat gebilligte und jüngst im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2010, 1731) veröffentlichte Zweite Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung enthält zahlreiche Neuregelungen, insbesondere eine Neufassung des Gebührenverzeichnisses.

Der Änderung der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) liegt eine Erhebung aus dem Jahr 2008 hinsichtlich des in der Behörde getätigten tatsächlichen Aufwands zugrunde. An diesem ermittelten Aufwand sollen sich die Gebühren nun orientieren. Da es hierdurch teilweise zu einer Erhöhung der Gebührensätze kommen wird, wurde vor der Verabschiedung der Verordnung teilweise kritisiert, die mit der Einführung des elektronischen Registers angestrebte Reduzierung von Kosten und Verwaltungsaufwand sei augenscheinlich nicht erreicht worden (hierzu: Positionspapier des DIHK vom 01.10.2010 - verfügbar über: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)) Es werde nun versucht, die erhöhten Kosten der EDV-Umstellung an die Unternehmen weiterzugeben.

Jedoch sind auch Entlastungen in Sicht: Die Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift, welche durch das MoMiG gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG zwingend erforderlich geworden ist, wird durch eine entsprechende Änderung von § 2 Abs. 3 HRegGebV in Zukunft gebührenfrei möglich sein. Für die Bekanntmachung der Einreichung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem UmwG wird gemäß § 1 HRegGebV künftig ebenfalls keine Gebühr mehr erhoben.

Das neu gefasste Gebührenverzeichnis enthält neben Erhöhungen einzelner Gebührensätze auch eine Veränderung bei der Zurücknahme von Registeranmeldungen: In solchen Fällen sind künftig 120 % der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu zahlen - unabhängig davon, aus welchem Grund die Zurücknahme erfolgt und ob das Registergericht den Eintragungsantrag zuvor überhaupt bereits geprüft hat. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass für eine Eintragung mit anschließender umgehender Löschung der Gesellschaft im Ergebnis geringere Gebühren anfallen als bei einer Zurücknahme der Eintragung.

Trotz der Elektronisierung des Handelsregisters und der damit verbundenen Verwaltungsvorgänge war eine Verringerung der Gebührensätze in der Praxis nicht ernsthaft erwartet werden. Die erfolgten Änderungen enthalten daher keine wirklichen Überraschungen, sind aber natürlich dennoch bei der Kalkulation von eintragungsrelevanten Vorgängen in der Praxis künftig zu berücksichtigen.

### **Bilanzoffenlegung: Datum der Feststellung**

Der Elektronische Bundesanzeiger weist in seinem Newsletter darauf hin, dass in den zu veröffentlichenden Jahresabschlüssen in jedem Fall das Datum der Feststellung des Abschlusses anzugeben ist. Diese Pflicht ist unabhängig von der Größenklasse nach § 267 Handelsgesetzbuch (HGB). Fehlt diese Angabe, kann das Bundesamt für Justiz aufgrund inhaltlicher Mängel ein Bußgeld verhängen (vgl. § 334 Abs. 1 Ziffer 5 HGB). Es sollte daher unbedingt darauf geachtet werden, dass das entsprechende Datum der Feststellung bei der Offenlegung des Jahresabschlusses genannt wird.

### **Übergang der UG (haftungsbeschränkt) in die GmbH**

Für die UG (haftungsbeschränkt) gelten im Vergleich zur GmbH einige Sonderregelungen. Diese fallen erst dann weg, wenn die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 EUR erhöht und dieses gleichzeitig voll einzahlt. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes München (OLG) vom 23.9.2010 reicht es nicht aus, wenn im Zusammenhang mit der Stammkapitalerhöhung eine Mindesteinzahlung von 12.500 EUR bewirkt wird (AZ.: 31 Wx 149/10, Betriebs-Berater 2010, 2529).

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **Keine Marke bei üblichen dekorativen Elementen**

Wenn ein Bildzeichen nur aus üblichen dekorativen Elementen der Waren besteht, kann hierfür kein Markenschutz beansprucht werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 1. Juli 2010 entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall wurde beim Deutschen Patent- und Markenamt die Eintragung einer schwarz-weißen Bildmarke beantragt. Die Bildmarke ist rechteckig und unterteilt in einen schmalen schwarzen Streifen links und einen deutlich breiteren hellen Bereich rechts. An der Trennlinie der beiden Bereiche ist im oberen Bereich der Marke eine kleine rechteckige weiße Fläche platziert. Die Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Der BGH hat diese Entscheidung bestätigt, da der Marke jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Denn das Publikum wird das angemeldete Bildzeichen nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft verstehen (AZ.: I ZB 68/09)

## **Onlinerecht**

### **Anforderungen an die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften**

Die dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen gem. §§ 312c, 355 BGB zu erteilenden Informationen müssen nicht nur vom Unternehmer in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben werden, sondern auch dem Verbraucher in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise zugehen. Dementsprechend reicht die Speicherung dieser Informationen auf der Webseite des Unternehmers ebenso wenig für das Anlaufen der Widerrufsfrist von zwei Wochen gem. § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB aus wie die Möglichkeit, diese Informationen nach Vertragsschluss bei eBay abzurufen (BGH-Urteil vom 29.04.2010, Az.: I ZR 66/08).

### **Verantwortung für Produktdarstellung im Internet**

- a) Der Betreiber eines Internetmarktplatzes, der Dritten dort die Möglichkeit eröffnet, Verkaufsangebote ohne seine Kenntnisnahme in einem vollautomatischen Verfahren einzustellen, ist nicht verpflichtet, sämtliche Verkaufsangebote, die die Marken eines Markeninhabers anführen, einer manuellen Bildkontrolle darauf zu unterziehen, ob unter den Marken von den Originalerzeugnissen abweichende Produkte angeboten werden.
- b) Der Betreiber eines Internetmarktplatzes haftet regelmäßig nicht nach §§ 3, 6 Abs. 2 Nr. 6, § 8 Abs. 1 UWG als Täter oder Teilnehmer, wenn in Angeboten mit Formulierungen „ähnlich“ oder „wie“ auf Marken eines Markeninhabers Bezug genommen wird.
- c) Die Grundsätze der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung nach § 823 Abs. 1 BGB sind auf die wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht übertragbar (BGH-Urteil vom 22.07.2010, Az.: I ZR 139/08).

### **Gewährleistungsausschluss beim Verbrauchsgüterkauf über eBay nicht möglich**

Der BGH hat sich mit Urteil vom 31.03.2010, Az.: I ZR 34/08, dazu geäußert, wann ein unzulässiger Gewährleistungsausschluss beim Verbrauchsgüterkauf über eBay vorliegt. In dem zu entscheidenden Fall hatte sich der bei eBay als gewerblicher Verkäufer registrierte Händler einen Gewährleistungsausschluss vorbehalten. Er hatte auf seiner Homepage generell angegeben, dass er nur Unternehmer beliefert. Er hatte jedoch den Zusatz auf seiner Homepage: „Für Privatbieter gilt das handelsübliche 30tägige Widerrufs- und Rückgaberecht“. Aufgrund dieser Formulierung ging der BGH davon aus, dass sich das Internetangebot sowohl an Unternehmer wie auch Private richtet. Gegenüber Privaten kann ein gewerblicher Unternehmer jedoch die Gewährleistung nicht ausschließen.

### **Internet-Auktion; BGB-InfoV – Verweis eines Händlers auf eBay-AGB nicht ausreichend**

Das Landgericht (LG) Hannover (Urteil v. 17.03.2010, AZ.: 22 O 16/10) hat zu den gesetzlichen Pflichtinformationen von eBay-Händlern entschieden. Die Beklagte hatte in ihren Auktionen nicht aufgeführt, wie ein Vertragsschluss zustande komme. Die Rechtsprechung (z. B. Landgericht Lübeck, Urteil v. 22.04.2008, AZ.: 11 O 9/08) ist bisher davon ausgegangen, es genüge, wenn der Verkäufer auf die AGB von eBay verweise. Denn sowohl der Verkäufer als auch der Käufer seien Mitglieder der Auktionsplattform und hätten bereits Kenntnis dieser AGB. Somit müsse der Verkäufer nur solche AGB aufführen, die von den eBay-AGB abwichen. Das LG Hannover wendete sich nun gegen diese Rechtsprechung. Die Information des Kunden könne nur sicher gestellt werden, wenn dem jeweiligen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt würden.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Irreführende Angabe bei "Jahreswagen - 1 Vorbesitzer/1. Hand"**

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat am 20.07.2010 unter den AZ: I-4 U 101/10 entschieden, dass bei einem Mietwagen die Angabe "Jahreswagen – 1 Vorbesitzer/1. Hand" irreführend ist, wenn nicht über die Art des Vorbesitzers aufgeklärt wird.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Kfz-Händlerin über eine Internetplattform einen Pkw mit der Beschreibung "Jahreswagen 1 Vorbesitzer" und "1. Hand" angeboten. Dieser Pkw war gewerblich von zwei Mietwagenfirmen genutzt worden. Eine andere Händlerin hatte darin eine Irreführung gesehen und gegen die Anbieterin im einstweiligen Verfügungsverfahren eine Unterlassungsverfügung erwirkt (Landgericht) Essen, Beschluss vom 18.10.2010, AZ.: 45 O 5/10. Auf den Widerspruch der Anbieterin hatte das LG Essen diesen Beschluss aufgehoben und eine Irreführung verneint. Die Angabe der Vorbesitzer werde formal als Bezeichnung der eingetragenen Halter verstanden. Über eine gewerbliche Nutzung müsse nicht aufgeklärt werden, solange durch diesen Gebrauch keine Wertminderung eingetreten sei.

Das OLG Hamm hat nun die landgerichtliche Unterlassungsverfügung bestätigt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist es irreführend, wenn zusätzlich zur Verwendung des Begriffs "Jahreswagen" auf die Anzahl der Vorbesitzer abgestellt wird, ohne dass über die Art des Vorbesitzes aufgeklärt wird. Der Durchschnittsverbraucher verstehe die Angabe der Vorbesitzer nicht allein formal, sondern verbinde damit die Vorstellung, von wie vielen Personen und zu welchen Zwecken das Fahrzeug bislang genutzt worden ist. Der Verbraucher entnehme daraus Informationen, wie der Wagen bisher gefahren und gepflegt worden ist. Mietfahrzeuge würden von Fahren mit wechselndem Temperament, Fahrfähigkeiten und Sorgfaltseinstellungen benutzt; dies habe Auswirkungen auf die Verschleißteile und den Pflegezustand.

### **Unzulässige Werbung mit der Bezeichnung "Jahreswagen"**

Das Oberlandesgericht (LG) Oldenburg hat am 16. September 2010 unter dem AZ: 1 A 75/10 entschieden, dass die Werbung mit der Bezeichnung "Jahreswagen (ein Vorbesitzer)" unzulässig ist, wenn ein Hinweis auf die vorherige gewerbliche Nutzung als Mietfahrzeug fehlt.

Ein Händler für reimportierte (Neu)Fahrzeuge hatte gegen einen Gebrauchtwagenhändler auf Unterlassung wettbewerbswidriger Werbung geklagt. Der Gebrauchtwagenhändler hatte auf einer Internetplattform unter der Kategorie Jahreswagen einen PKW angeboten mit der Bezeichnung "Jahreswagen (ein Vorbesitzer)". Tatsächlich hatte das Auto eine Laufleistung von 20.800 km und war in einer gewerblichen Mietwagenflotte eingesetzt gewesen. Das Landgericht (LG) Oldenburg hatte dem Kläger Recht gegeben und dem beklagten Autohändler untersagt, im Internet das Fahrzeug als Jahreswagen anzubieten, ohne darauf hinzuweisen, dass es bereits als Mietfahrzeug genutzt worden war.

Das OLG Oldenburg hat auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Landgerichts bestätigt. Mit dem Begriff Jahreswagen verbinde ein Kaufinteressent gewisse Qualitätsvorstellungen. Diese seien mit einem als Mietfahrzeug genutzten Wagen nicht vereinbar. Denn ein Mietfahrzeug werde durch eine Vielzahl von Mietern mit unterschiedlichem Fahrverhalten in besonderer Weise abgenutzt. Darauf müsse der Händler bei einem Jahreswagen ausdrücklich hinweisen. Dies soll zumindest gelten, wenn in der Werbung noch hervorgehoben wird, dass das Fahrzeug nur einen "Vorbesitzer" gehabt hat.

### **Telefonbucheintrag und Chance auf Kosteneinsparungen rechtfertigen keine Werbeanrufe**

Die Rechtsprechung hält an den strengen Grundsätzen für die Rechtfertigung von Werbeanrufen fest, wie ein aktuelles Urteil des Landgerichtes (LG) München vom 30.12.2010 (AZ 1 HK O 7394/10) zeigt. In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Tochtergesellschaft einer bedeutenden privaten Krankenversicherungsgesellschaft sowohl gegenüber Endverbrauchern als auch gegenüber Unternehmern Beratungsleistungen im Bereich der privaten Krankenversicherung und Altersvorsorge per Telefon angeboten. Hierbei wurde ein

kostenloser Versicherungsvergleich offeriert und auf die möglichen Kosteneinsparungen hingewiesen.

Die Wettbewerbszentrale in Bad Homburg beanstandete diese Telefonanrufe als unzulässige belästigende Werbung. Das LG ist dieser Auffassung gefolgt. Die Richter stellten klar, dass ein Einverständnis mit derartigen Telefonanrufen weder konkret vorlag noch ein mutmaßliches Einverständnis, insbesondere der angerufenen Unternehmer unterstellt werden könne. Es bedürfe für eine solche Annahme konkreter Umstände, die ein sachliches Interesse des Angerufenen vermuten lassen könnten. Weder die Tatsache, dass ein Unternehmer sich in Branchenverzeichnissen und Telefonbüchern mit seiner Telefonnummer eingetragen habe noch die Chance auf mögliche Kosteneinsparungen im Bereich der Lohnnebenkosten könnten eine Telefonwerbung tatsächlich rechtfertigen. Das allgemeine Interesse von Gewerbetreibenden, Lohnnebenkosten zu senken, reiche nicht aus, um das nach dem Gesetz erforderliche mutmaßliche Interesse des Unternehmers zu begründen. Die Richter weisen auch darauf hin, dass die hier erfolgte Kontaktaufnahme genauso gut hätte schriftlich erfolgen können. Die Entscheidung des Landgerichts München ist noch nicht rechtskräftig. (Quelle: Wettbewerbszentrale)

## **Wirtschaftsrecht**

### **Handelsvertreterrecht**

Wenn in einem Handelsvertretervertrag der Verstoß gegen ein vertraglich vereinbartes Wettbewerbsverbot als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung benannt ist, so steht dies einer Vertragsauslegung nicht entgegen, nach der Wettbewerbsverstöße, die unter Würdigung aller Umstände so geringfügig sind, dass durch sie das Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter bei verständiger Würdigung nicht grundlegend beschädigt wird, nicht - zumindest nicht ohne vorherige Abmahnung - zur fristlosen Kündigung berechtigen (Fortführung von BGH-Urteil vom 07.07.1988 - I ZR 78/87, WM 1988 S. 1490, [BGH-Urteil vom 10.11.2010, Az.: VIII ZR 327/09]).

### **Vorzeitige Kündigung eines Dienstleistungs-Vertrags**

Der Inhaber eines DSL-Anschlusses hat kein Recht zur Kündigung des mit dem Telekommunikationsunternehmen geschlossenen Vertrags vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, wenn er an einen Ort umzieht, an dem keine Leitungen verlegt sind, die die Nutzung der DSL-Technik zulassen (BGH-Urteil vom 11.11.2010, Az.: III ZR 57/10).

### **Handelsvertreterrecht auf Handelsvertreterausgleich auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern**

Auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern (hier: Industriefußböden mit einer Haltbarkeit von 25 Jahren) können dem Unternehmer bei Beendigung des Handelsvertretervertrages aus der Geschäftsverbindung ausgleichspflichtige Unternehmervorteile insoweit verbleiben, als mit Folgeaufträgen von expandierenden Unternehmen oder mit Nachbestellungen von Kunden zu rechnen ist, die während der Lebensdauer der bezogenen Produkte außerhalb von Gewährleistungsarbeiten gleichartiges Material zur Behebung von Schäden benötigen (BGH-Urteil vom 17.11.2010, Az.: VIII ZR 322/09).

### **Neue Robinsonliste – Irreführende Faxwerbung**

Der IHK liegen Beschwerden über unerwünschte Werbefaxe der „Neuen Robinsonliste“ mit Sitz in Frankfurt am Main vor. Hierin wird den Unternehmen angeboten, sich mittels Eintrag vor unerwünschter Werbung zu schützen. Der Eintrag selbst ist zwar kostenlos, für die Weiterleitung der Daten wird aber eine Kostenpauschale von 350,00 Euro erhoben.

Es besteht eine Verwechslungsgefahr zwischen der „Neuen Robinsonliste“ und dem Verein „Deutsche Robinsonlisten e.V.“, einer gemeinnützigen Schutzgemeinschaft für Verbraucherkontakte mit Sitz in Bochum. Diese bekannte Robinsonliste weist auf ihrer Internetseite ausdrücklich darauf hin, dass der kostenpflichtige Dienst der „Neuen Robinsonliste“ nicht von ihr initiiert wurde (<https://www.robinsonliste.de>). Die IHK empfiehlt daher, vor dem Unterschreiben und Zurücksenden eines solchen Fax sorgfältig zu prüfen, ob damit nicht unbeabsichtigt ein kostenpflichtiger Auftrag erteilt wird.

## Veranstaltungen

### „FIT FÜR ... Recht in der Werbung“

**Dienstag, 15. März 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Wir sind täglich umgeben von Werbebotschaften. Sowohl auf der Straße, in der Zeitung als auch im Internet, per Telefon, Fax oder SMS: jedes Unternehmen will sich selbst oder seine Produkte an die Frau bzw. an den Mann zu bringen. Über den Inhalt der Werbung wird viel nachgedacht, über die Wege, wie die Werbung kommuniziert wird, weniger. Jedoch gerade hier drohen Fallstricke bzw. Abmahnungen.

**Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland**, wird Ihnen in dieser Veranstaltung aufzeigen, welche Wege juristisch korrekt sind, um seine Werbung an den potentiellen Kunden zu bringen und welche rechtlichen Voraussetzungen dabei zu beachten sind.

Anmeldungen **bis 14. März 2011** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

#### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**  
Tel.: (0681) 9520-600  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz  
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**  
Tel.: (0681) 9520-610  
Fax: (0681) 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**  
Tel.: (0681) 9520-200  
Fax: (0681) 9520-689  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**